



Kollektives Arbeitsrecht II

Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht

Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter
Wintersemester 2013/2014



Betriebsratswahl- und Organisation

Kollektives Arbeitsrecht II

Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter

Anwendbarkeit des BetrVG

I. Sachlicher Geltungsbereich

1. Bestehen eines Betriebes i.S.d. § 1 BetrVG
 - a. einheitliche Organisation und Leitung
 - b. kein Anwendungsfall von § 4 Abs. 1 BetrVG
2. Erreichen der Mindestgröße, § 1 I 1 BetrVG
3. Ausschluss kraft Gesetzes
 - a. öffentlicher Dienst, § 130 BetrVG
 - b. Religionsgemeinschaften, § 118 II BetrVG
4. Eingeschränkte Geltung: Tendenzbetrieb gem. § 118 I BetrVG

Anwendbarkeit des BetrVG

II. Persönlicher Geltungsbereich

1. Arbeitnehmer i.S.d. § 5 I, II BetrVG
2. Ausschluss der leitenden Angestellten, § 5 III, IV BetrVG

Elemente des Betriebsbegriffs

- organisatorische Einheit, in der ein Unternehmer (allein oder mit Mitarbeitern) mit Hilfe sachlicher oder immaterieller Mittel einen arbeitstechnischen Zweck fortgesetzt verfolgt.
- „arbeitstechnischer Zweck“ (z. B. Herstellung von Stahlblech) grenzt den Betrieb vom Unternehmen ab („wirtschaftlicher Zweck“)
- „organisatorische Einheit“ grenzt den Betrieb von unselbständigen Teileinheiten ab nach dem Vorhandensein einer einheitlichen Leitungsstruktur in sozialen und personellen Angelegenheiten
Hilfsweise: räumliche Nähe der Teile
→ hierzu: § 4 BetrVG

Verhältnis zu den Gewerkschaften

- **Grundsatz: „dualistische Struktur“, d. h.**

Gewerkschaften vertreten nur ihre Mitglieder

→ Folge: Tarifbindung besteht grds. nur für Mitglieder,
§ 4 II TVG

Betriebsrat repräsentiert alle AN des Betriebes

→ Folge: Betriebsvereinbarungen gelten grds. für alle,
§ 77 IV BetrVG

→ aber Kooperationsgebot aus § 2 I BetrVG / tatsächl.
Verflechtung



- **Gewerkschaftsrechte im Betrieb**

- Unterstützung des BR, z. B. §§ 16 II, 43, 46 I, 31 BetrVG
- Überwachung, §§ 19 II, 23 I, 23 III
- Betätigungsrechte im Betrieb
aufgrund Art. 9 III GG: Mitgliederwerbung/- information in
Abwägung zu Unternehmensrechten
- Zugangsrechte zum Betrieb
gem. § 2 II BetrVG: für Aufgaben nach dem BetrVG

Aufgaben und Beteiligungsrechte des Betriebsrats

1. Allgemeine Überwachungs-, Antrags- und Förderungsrechte, § 80 BetrVG
2. Beteiligungsrechte
 - Mitbestimmung
 - AG kann nicht ohne Zustimmung des BR handeln; BR entscheidet nach billigem Ermessen (§§ 87, 91, 112 BetrVG).
 - bei Nicht-Einigung entscheidet die Einigungsstelle

Aufgaben und Beteiligungsrechte des Betriebsrats

- **Zustimmungsverweigerungsrecht**
 - AG kann nicht ohne Zustimmung des BR handeln, BR darf sein Veto nur auf bestimmte Gründe stützen (§ 99).
 - bei Nicht-Einigung entscheidet das Arbeitsgericht
- **Beratungsrecht**
 - AG muss Gründe darlegen und diskutieren, entscheidet aber allein (§§ 90, 106, 111)

Aufgaben und Beteiligungsrechte des Betriebsrats

- Anhörungsrecht

→ AG muss BR Gelegenheit geben, Wünsche oder Einwendungen vorzubringen (§ 102), entscheidet aber allein

- Unterrichtsrecht

→ Anspruch des BR auf Information (§§ 105, 106)

3. Initiativrecht

→ AG muss auf Wunsch des BR tätig werden (*soziale Angelegenheiten*, §§ 92 II, 104)